Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.



Lemberg.

Aus der k. k. galizischen Aerarial-Staatsdruckerei.





Chronologisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.

Datum der Verordnung	Inhalt	Nummer des Stückes	Nummer der Verordnung	Seite
1865 8. Decemb.	Kundmachung der Statthalterei, betreffend die Uebertragung des Wirkungskreises der aufgelösten Kreisbehörden bei Agenden der Auswanderung und unbefugten Abwesenheit außerhalb der, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Städte an die Bezirksämter, und in den genannten Städten an die Landesstelle . .	II.	8	6

Alphabetisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865 *).

*) **Anmerkung.** Um das Nachschlagen bei den Verordnungen der Landesbehörden möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer der Verordnung, die Letztere die Seite bezeichnet. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1865.

1.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. Jänner 1865,

Bestimmung der Termine zur Entrichtung der directen Steuern.

In Folge hohen Finanz-Ministerial Erlasses vom 25. December 1864 Zahl 62962 hat die Einhebung und zwangsweise Einbringung der directen Steuern für das Solarjahr 1865 nach dem Ausmaße des Jahres 1864 zu geschehen.

Die Entrichtung derselben, und zwar: der Grund- und Zehentsteuer, dann der Hausclassen-, Hauszins- und Einkommensteuer, hat in vier decursiven Quartalsraten Statt zu finden, welche in Folge der mit dem Jahre 1865 beginnenden Vereinigung des Rechnungsjahres mit dem Solarjahre, vom 1. Jänner 1865 zu berechnen sind. Die erste Rate ist demnach mit Ende März, die zweite mit Ende Juni, die dritte mit Ende September und die vierte mit Ende December jeden Jahres fällig.

Durch diese Verfügung wird der §. 1 der Steuer-Executionsverordnung vom Jahre 1855 (Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 65 ex 1855) mit dem Beifügen modificirt, daß die Erwerbsteuer in den bisher festgesetzten Terminen, und zwar: am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres zu entrichten ist.

Eminger m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 19. Jänner 1865,

betreffend den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Solarjahr 1865.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. d. Mts. die Ausschreibung einer Landesumlage für das Königreich Galizien im Betrage von 62½% der directen Steuern, mit Ausschluß des Kriegszuschlages, für das Solarjahr 1865, und zwar von 11⁵/₁₀% für eigentliche Landeszwecke und von 51% für die Grundentlastung, vorbehaltlich der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Feststellung des Landes-Voranschlages, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit im Grunde hohen Staats-Ministerial-Erlasses vom 13. December 1864 Nr. 8276 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bezüglich der vom 1. Jänner 1865 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuerzuschläge, ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und der in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungszuschläge nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Paumgartten m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22 Februar 1865,

betreffend die gegenseitige unentgeldliche Spitals-Verpflegung und Beerdigung mittelloser Staats-Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates und des Canton Bern.

Das hohe k. k. Staats-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Februar 1865 Zahl 2273 bedeutet, daß mit dem Uebereinkommen vom 31. Jänner 1865 für sämmtliche Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates einerseits und dem Canton Bern andererseits die gegenseitige unentgeldliche Spitals-Verpflegung und Beerdigung der beiderseitigen mittellosen Staats-Angehörigen stipulirt, und in diese Erklärung die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, daß dieselbe auch für die Geisteskranken Anwendung finde.

Paumgartten m. p.

4.

Kundmachung der ostgalizischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 30. April 1865,

betreffend die Errichtung einer Wegmautstation in Zimnawoda auf der Wiener Hauptstraße.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März 1865 Zahl 15224/328, im Vernehmen mit dem k. k. Staats-Ministerium, die Errichtung einer Mautstation in Zimnawoda zur Einhebung der Wegmaut für eine Meile auf der Straßenstrecke von Zimnawoda bis Lemberg gegen dem bewilligt, daß die in Grodek bestehende Mautstation nicht mehr wie bisher eine Gebühr für drei, sondern nur für zwei Meilen auf der Straßenstrecke von Grodek bis Zimnawoda, nebst der bisherigen Brückenmaut nach der II. Tarifclasse einhebe.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Einhebung der Mautgebühren bei den getrennten Aerarial-Mautstationen vom 1. Jänner 1866 beginnen werde.

Eminger m. p.

1.

Kundmachung der ... vom 30. April 1868,

[illegible]

[illegible] ... daß die Erhebung ... [illegible] ... 1. Jänner 1869 begonnen [illegible]

[illegible] m. p.

Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Februar 1866.

5.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. Mai 1865,

betreffend die Versetzung der Weg- und Brückenmaut-Station von Bełzec nach Mosty małe.

Mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. März 1865 Zahl 7517/145 wurde die Wiederversetzung der Bełzecer Weg- und Brückenmaut-Station auf der Lemberg-Warschauer Aerarialstraße von Bełzec nach Mosty małe auf denselben Standpunct, wo dieselbe vor der Regulirung der Bemautung der besagten Aerarialstraße bis Ende October 1863 sich befand, mit ersten Jänner 1867 bewilliget.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eminger m. p.

6.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vom 30. September 1865 Zahl 15842,

betreffend die Aufhebung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Baranow.

In Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 19. d. Monats Zahl 44256 wird das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Baranow, Tarnower Kreises, mit Ende October 1865 aufgehoben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rosenberg m. p.

7.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 24. November 1865, Nr. 12175/pr.,

betreffend die Uebertragung der Agenden, der Puncirungs-Substitutionen von den aufgelösten Kreisbehörden an die k. k. Steuerämter.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 30. October 1865 Zahl 50685 aus Anlaß der Auflösung der k. k. Kreisbehörden in Galizien mit Krakau verordnet, daß die bisher von den Kreisbehörden in Stanislau, Przemyśl, Tarnopol, dann Rzeszow, Tarnow und Bochnia besorgten Agenden der Puncirungs-Substitutionen nunmehr nach Auflösung dieser Behörden, an die in diesen Orten bestehenden k. k. Steuerämter übergehen.

Franz Freiherr von Paumgartten, m. p.

8.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. December 1865 Zahl 12658 praes.,

betreffend die Uebertragung des Wirkungskreises der aufgelösten Kreisbehörden bei Agenden der Auswanderung und unbefugter Abwesenheit, an die Bezirksämter und Landesstellen.

Mit der Verordnung des k. k. Staats-Ministeriums vom 6. Mai 1863, Reichsgesetzblatt Nr. 42, wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 29. April 1863 in jenen Ländern, in welchen keine Kreisbehörden bestehen, der im kais. Patente über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit ddto. 24. März 1842 den Kreisämtern zugewiesene Wirkungskreis außerhalb der, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Städte, an die Bezirksämter, und in den genannten Städten den Landesstellen überlassen.

Laut Erlaßes des hohen Staats-Ministeriums vom 30. November 1865 Zahl 5529, wird diese Verordnung in Folge der Aufhebung der galizischen Kreisbehörden auch auf Galizien mit Krakau ausgedehnt.

Franz Freiherr von Paumgartten, m. p.